

Regelungen zu Antigen-Tests in der Schule

Befreiung von der Testpflicht: Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit. Sie legen den Nachweis der Klassenleitung vor, die die "Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht ausfüllt". Die Schülerin führt diese mit sich (z.B. Foto).

Das **Formular dafür** ist zu finden unter <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/dokumente/>

Alternative Bescheinigungen: Ebenfalls nicht in der Schule testen müssen sich Schülerinnen, die einen Test einer anerkannten Teststelle vorlegen oder die qualifizierte Selbstauskunft nach einer Testung zu Hause unterschrieben vorzeigen (max. 24 Stunden alt).

Das **Formular für die qualifizierte Selbstauskunft** finden Sie unter

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona_Test/20210422_Qualifizierte_Selbstauskunft_Selbsttest_SARS-CoV-2.pdf

Schülerinnen, die sich nicht testen lassen und keine der genannten Bescheinigungen nachweisen können, dürfen die Schule nicht betreten.

Durchführung der Tests in der Schule: Die Tests finden je nach Gruppe montags und mittwochs bzw. dienstags und donnerstags statt.

Wir testen in der Regel in der ersten Unterrichtsstunde des Schultags.

Fällt die erste Stunde aus, übernimmt die Lehrkraft der zweiten Stunde. Gekoppelte Gruppen etc. werden je nach Einzelfall geregelt.

Die Fachlehrkräfte bringen die Testsets mit in den Unterricht und leiten beim Testen an.

Die Schülerinnen nehmen dabei kurzzeitig die Maske ab, es wird dabei auf einen Abstand von 1,5m geachtet.

Vorgehen bei positivem Testergebnis

Wird Ihre Tochter in der Schule positiv getestet, werden Sie vom Sekretariat informiert.

Ihre Tochter verlässt den Unterricht und wartet in einem Raum in AE, wo sie von einer Aufsicht betreut wird. Sie soll dann abgeholt werden oder darf nach Rücksprache selbst den Heimweg antreten (mit Maske).

Auf der Seite zu den Schnelltests finden Sie das **Merkblatt, das Ihre Tochter bei einem positiven**

Testergebnis bekommt:

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/20210429_Elterninfo_Umgang_mit_positiven_Testergebnissen_neu.pdf

Sie kümmern sich dann um die **Testung bei einer anerkannten Stelle (Schnelltestzentrum)**. Unter <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/eden/org/facility/summary?%24%24code=TESTS-PUBLIC> finden Sie Stellen in Ihrer Nähe.

Sollte auch dieser Test positiv sein, muss Ihre Tochter in Quarantäne. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Zur weiteren Abklärung kann ein PCR-Test gemacht werden, der die Quarantäne verkürzt, wenn er negativ ist.

Ist der Test negativ, kann Ihre Tochter direkt wieder am Unterricht teilnehmen. Die Bescheinigung ist in beiden Fällen in der Schule vorzulegen.

Die jeweils **gültigen Quarantäneregeln** finden Sie in der Absonderungsverordnung auf der Seite <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Momentaner Stand (23.8.21): Ist ein Haushaltsangehöriger pos. getestet (anerkannte Stelle oder PCR), müssen die anderen Angehörigen ebenfalls in Quarantäne/zum Test. Diese Quarantäne endet, falls der eigene Test negativ ist, 14 Tage nach dem positiven PCR (!)-Test der ersten Person (Schülerin). Ausnahme: Geimpfte oder Genesene, mit negativem Test.